



VERFÜGUNG

vom 7. Januar 2000

Männedorf. Nutzungsplanung (Änderung) im Gebiet Hasenacker

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 765/1997 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Männedorf genehmigt. Am 2. November 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Männedorf eine Änderung des Zonenplanes im Gebiet Hasenacker. Der einzige gegen diesen Beschluss erhobene Rekurs wurde rechtskräftig mit BRKE II Nr. 0143/1999 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Meilen vom 16. Dezember 1999 wurde dort kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 24. November 1999 ersucht der Gemeinderat Männedorf um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung des Zonenplanes im Gebiet Hasenacker umfasst die Umzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 4919 von der Zone für öffentliche Bauten Oe2 in die Wohnzone W1.7.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Männedorf am 2. November 1998 festgesetzte Änderung des Zonenplanes im Gebiet Hasenacker wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Männedorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Männedorf (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 7. Januar 2000
992212/Owü/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

H. Zimmerhald